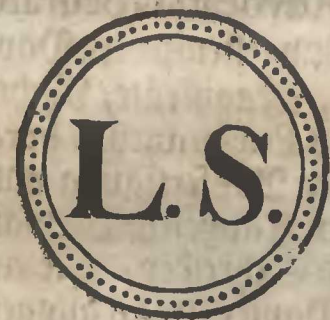


darzu eine besondere Stempel-Cammer in Breslau angeleget, und aus solcher das ganze Land versorget werde; Wie Wir dann Unserer Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch allergnädigst aufgeben, dafür zu sorgen, daß in allen Accis- Aemtern in denen sämtlichen Städten des Herzogthums Nieder-Schlesien, ein genugsamer Vorrath von Stempel-Papier gehalten werden möge, damit sich niemand mit Mangel desselben entschuldigen könne. Berlin den 24. Decembr. 1742.



Friderich.



# EDICT,

Daß

# Den Wittwen

Und

# Wittwen

Nicht eher verstattet werden soll  
ad secunda Vota

zu schreiten,  
als biß sie sich mit den

## Kindern erster Ehe

gehörig abgefunden.

De Dato Berlin, den 16. Augusti 1742.



Cum Privilegio. Breslau, bey Johann Jacob Korn.

EDICT  
Sein  
und  
König  
von  
Brandenburg  
und  
Preussen  
König  
in  
Preussen  
Marggraf  
zu  
Brandenburg  
des  
Heil. Röm.  
Reichs  
Erz-Kämmerer  
und  
Churfürst  
Souverainer  
und  
oberster  
Herzog  
von  
Schlesien  
Souverainer  
Prinz  
von  
Oranien  
Neufchatel  
und  
Vallengin  
wie  
auch  
der  
Grafschaft  
Glab  
in  
Geldern  
zu  
Magdeburg  
Cleve  
Jülich  
Berge  
Stettin  
Pommern  
der  
Cassuben  
und  
Wenden  
zu  
Mecklenburg  
und  
Crossen  
Herzog  
Burggraf  
zu  
Nürnberg  
Fürst  
zu  
Halberstadt  
Minden  
Lammin  
Wenden  
Schwerin  
Rakeburg  
Ost-Friesland  
und  
Moers  
Graf  
zu  
Hohenzollern  
Kuppin  
der  
Mark  
Ravensberg  
Hohenstein  
Zecklenburg  
Schwerin  
Lingen  
Bühren  
und  
Leerdam  
Herr  
zu  
Ravensstein  
der  
Lande  
Rostock  
Stargardt  
Lauenburg  
Bütow  
Arlay  
und  
Breda. &c.

**S**ie Eriderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, Souverainer und oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glab, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Lammin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Kuppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda. &c.

Entbiethen hiermit Unsern Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch insgemein allen und jeden Unterthanen Unserer gesammten Schlesischen Lande, Unsern gnädigen Gruss, und fügen denenselben zu wissen:

Nachdem wir bißhero wahrgenommen, daß in gedachten Unsern Schlesischen Landen Wittwer und Wittwen zur zweyten Ehe schreiten, ehe und bevor sie sich mit den Kindern erster Ehe gehörig abgefunden, und denn hieraus nichts als Unordnungen, Unrichtigkeiten und Prozesse entstehen, wodurch die Unmündigen gar oft an ihrem Vermögen und Rechte Nachtheil und Schaden leiden. Als setzen, wollen und verordnen Wir hiemit, als oberster Vormund, und aus allerhöchster Landes-Väterlicher Vorsorge, ernstlich und nachdrücklich, daß hinführo kein Witt-

Wittwer und keine Wittwe, sie mögen seyn von was Religion, Stande oder Würden sie wollen, in Unsern gesammten Schlesischen Landen, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, welche nach Beschaffenheit der Umstände determiniret werden wird, zur zweyten Ehe schreiten sollen, ehe und bevor Er oder Sie mit den Kindern erster Ehe völlige Richtigkeit getroffen, und dieserwegen ein liquidum vor der ordentlichen Obrigkeit constituiret worden; Wie Wir denn allen und jeden Predigern und Geistlichen von denen in Schlesien eingeführten Religionen hiedurch ernstlich befehlen und gebiethen, die Copulation eines Wittwers, oder einer Wittwe, welche Kinder haben, nicht eher zu verrichten, als biß sie ein gerichtliches Attestatum vorgezeiget, daß Sie sich mit den Kindern erster Ehe gebührend abgefunden, welches Attest ihnen ohnentgeltlich gegeben, und dem Kirchenbuche beygeheftet werden soll.

Daferne aber ein Wittwer oder eine Wittwe, ohne dergleichen Berichtigung sich verheyrathen, oder sich gar aufferhalb Landes copuliren lassen, oder auf andere Art wider diese Unsere allerhöchste Absicht, die Copulation erschleichen würden, so sollen dieselben nicht allein als Uebertreter Unserer Ordnung gestraft werden, sondern auch alles dessen, was Sie aus der Kinder Vermögen an Usufructu, oder sonst zu geniessen hätten, verlustig, auch die tutela legitima erloschen seyn, und von den Gerichten und Obrigkeiten weiter vor die Unmündigen ex officio gesorgt, auch zu dem Ende deren ganzes Vermögen, bis zu erfolgter völligen Richtigkeit, sequestriret werden, massen die Gerichte und Obrigkeiten sowohl, als die Prediger und andere Geistliche, beyder Religionen, so hiewider etwas thun, oder geschehen lassen, nicht nur dafür mit nachdrücklicher Stra-

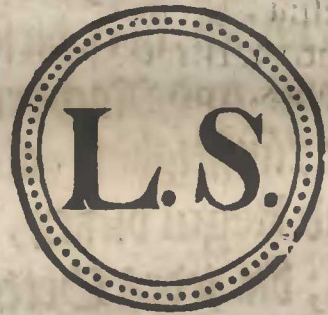
Strafe angesehen werden, sondern auch den Kindern erster Ehe responsable seyn sollen.

Wir befehlen demnach allen Unsern hohen und niedern Gerichten Unserer gesamten Schlesi- schen Lande, Geist- und Weltlichen, so wohl in Städten als in Flecken und Dörffern hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich, über diese Un- sere Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten, allermassen solche künfftighin, als ein unverbrüchliches Gesetz und Regul dienen, und von Zeit der Publication, die jedes Ortes un- verzüglich zu bewerkstelligen ist, genau beobachtet werden soll: Wie Wir denn wollen und hierdurch befehlen, daß Unsere Fiscalische Bediente mit Fleiß vigiliren sollen, damit hiewider auf keine Weise gehandelt, sondern die Contraventiones zur scharffen Ahndung gezogen werden.

Urkund:

56  
56 (0) 56

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändi-  
gen Unterschrift, und beygedrucktem Königli-  
chen Siegel. Gegeben Berlin, den 16ten Au-  
gusti, 1742.



Friderich.



S. v. Cocceji.

Königlich = Preussische

DEPOSITAL-

Ordnung.

De Dato Berlin den 9. April. 1742.

Mit Königl. allergnädigstem Privilegio.

Breslau, bey Johann Jacob Korn.



441001